

RS UVS Burgenland 2004/11/09 F02/06/04002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2004

Rechtssatz

Die Befristung einer Lenkberechtigung ist nur dann rechtmäßig, wenn eine ?Krankheit? festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Nach einer bereits 7 Jahre zurückliegenden Bypassoperation ist bei stabilem Gesundheitszustand (der durch internistische Befunde nachgewiesen wurde) und außerdem keine der im § 10 FSG-GV genannten Herz- und Gefäßkrankheiten vorliegen, eine Befristung der Lenkberechtigung nicht rechters. Dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes vom medizinischen Amtssachverständigen nicht ausgeschlossen werden kann, wird zur Begründung einer bedingten Eignung als nicht ausreichend angesehen, zumal eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Laufe von Jahren wohl bei niemandem ausgeschlossen werden kann.

Schlagworte

Lenkberechtigung, gesundheitliche Eignung, Befristung, Bypassoperation

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at